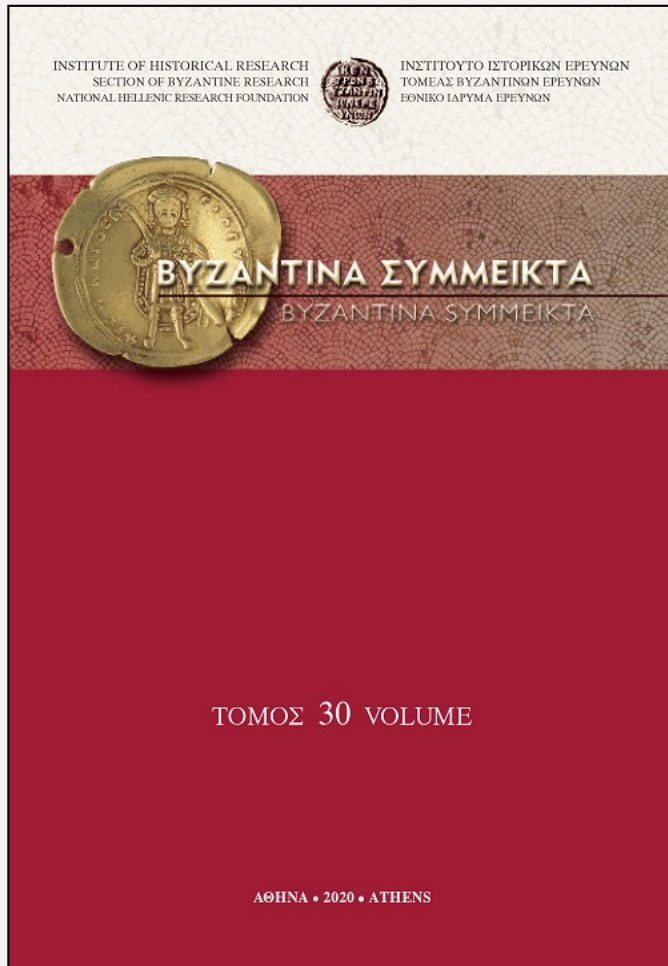


Byzantina Symmeikta

Vol. 30



Besprechung: M. BUCHHOLZ, Romisches Recht auf Griechisch. Prolegomena zu einer linguistischen Untersuchung der Zusammensetzung und Semantik des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes [Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 135], Helsinki 2018.

KARAMBOULA Dimitra Academy of Athens
<https://doi.org/10.12681/byzsym.22198>

Copyright © 2020



To cite this article:

KARAMBOULA, D. (2020). Besprechung: M. BUCHHOLZ, Romisches Recht auf Griechisch. Prolegomena zu einer linguistischen Untersuchung der Zusammensetzung und Semantik des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes [Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 135], Helsinki 2018.. *Byzantina Symmeikta*, 30, 369-373. doi:<https://doi.org/10.12681/byzsym.22198>

M. BUCHHOLZ, *Romisches Recht auf Griechisch. Prolegomena zu einer linguistischen Untersuchung der Zusammensetzung und Semantik des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes* [Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 135], pp. 236, Helsinki 2018. ISBN 978-951-653-428-5

Was spezifisch die byzantinische Rechtssprache betrifft –und das untrennbar damit verbundene Thema des lateinischen Einflusses auf die griechische Rechtssprache– so ist trotz der durchaus langen Forschungsgeschichte bislang keine groß angelegte, allumfassende kontaktlinguistische und semantische Untersuchung gemacht worden. Matias Buchholz untersucht auf welche Arten und Weisen die lateinische Terminologie ins Griechische übertragen wurde und wie die Zusammensetzung und Semantik des griechischen Wortschatzes dadurch verändert wurde. Die Frage danach, ob der Sprachenwechsel möglicherweise die Terminologie selbst veränderte, eröffnet Perspektiven auf die philosophischer Frage nach dem Verhältnis zwischen Sprache und «Realität», und danach, wie unterschiedlich zwei Sprachen die gleiche «Realität» kategorisieren und beschreiben können. Da eine umfassende Analyse des gesamten Rechtswortschatzes unmöglich ist, setzt der Autor einen gewissen Schwerpunkt auf ein bestimmtes Teilgebiet des Rechtswortschatzes, nämlich den Wortschatz des Prozessrechts. Das Textcorpus aus dem seine Belegkorpora gewonnen werden, ist die Gesamtheit der antiken und byzantinischen Textquellen in griechischer (und zum Vergleich auch lateinischer) Sprache. Es kann in zwei größere Gruppen aufgeteilt werden: «literarische» und «dokumentarische» Texte. Mit «literarischen» Texten sind solche Quellen, die über die Handschrifttradition erhalten sind, gemeint. Mit «dokumentarischen» Quellen sind im Original erhaltene Quellen, in der Praxis Papyri und Inschriften gemeint.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen zu Forschungsgeschichte, Material und Methode (Kapitel 1. 2 und 1. 3) bietet Kapitel 2 einiges für das Verständnis dieser

Arbeit nötiges linguistisches Hintergrundwissen, das vor allem für Rechtshistoriker nützlich sein könnte. Kapitel 3 richtet sich vornehmlich an Linguisten, die sich einen Überblick über den rechtshistorischen Hintergrund verschaffen möchten. Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit Kapitel 4 (Zusammensetzung des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes), in dem zunächst ein Überblick über die Bestandteile des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes gegeben werden soll, insbesondere unter dem Aspekt des lateinischen Einflusses auf das Griechische. Diese Bestandteile sind: lexikalische Entlehnungen aus dem Lateinischen (Kapitel 4.2), semantische Entlehnungen aus dem Lateinischen (Kapitel 4.3) und eigenständige griechische Wörter (Kapitel 4.4). Kapitel 4.5 knüpft gewissermaßen die Fäden des gesamten Kapitels 4 zusammen, indem es das «Zusammenspiel» dieser verschiedenen Arten von Wörtern sowohl aus einer synchronischen als auch aus einer diachronischen Perspektive kurz anspricht. Das zweite Hauptkapitel (Kapitel 5) beginnt mit einer genaueren Untersuchung der Frage, welche semantischen Entwicklungen die Bedeutungsfelder der einzelnen Wörter im byzantinischen Griechischen unterworfen waren (Kapitel 5.2), worauf eine Besprechung der Frage folgt, was dies, verglichen mit dem Lateinischen, für die Bedeutungsbeziehungen der Wörter untereinander und für die semantische Struktur des Wortschatzes als Ganzes bedeutet (Kapitel 5.3).

Im ersten Hauptkapitel seiner Arbeit (Kapitel 4: Zusammensetzung des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes) ging es dem Autor um die Frage: Welches waren die Arten, auf denen das Lateinische die Zusammensetzung des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes beeinflusste? Das Ergebnis war, dass das Lateinische auf nahezu allen auch nur denkbaren Arten und Weisen auf den byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatz einwirkte. Der lateinische Einfluss manifestiert sich am sichtbarsten in Form der lexikalischen Entlehnungen, die deshalb auch in der bisherigen Forschung am meisten Aufmerksamkeit bekommen haben. Zu diesen zählen die integrierten Lehnwörter und die weniger integrierten Fremdwörter, deren teilweise schwierige Abgrenzung ein zentrales Thema des Kapitels war. Darüber hinaus gab es auch klare Fälle von Code-Switching, die seines Wissens bislang noch nicht aus dieser linguistischen Perspektive untersucht worden sind. Sein Ziel war es, einen Überblick über die verschiedenen Arten von lexikalischen Einflüssen zu geben, und zwar auf der Skala Code-Switching – Fremdwort – Lehnwort. Die lexikalischen Einflüsse des Lateinischen auf das Griechische sind aber nur die Spitze des Eisbergs. Der lateinische Einfluss geht noch viel tiefer und zeigt sich u. a. auch in Form von semantischen Entlehnungen. Zu diesen

zählen einerseits die Lehnbildungen (Lehnübersetzungen/Lehnübertragungen) und andererseits die Bedeutungslehnwörter. Weiterhin äußert sich der lateinische Einfluss in der Verdrängung bzw. Marginalisierung bestimmter althergebrachter griechischer Ausdrücke. Auf der Frage, ob es in der byzantinischen Rechtssprache Lehnschöpfungen gibt oder nicht der Autor gibt zu, dass ihm zumindest keine klaren Beispiele für Lehnschöpfungen aufgefallen sind und argumentiert, weshalb das Fehlen von Lehnsschöpfungen in der byzantinischen Rechtssprache nicht unbedingt überraschend wäre.

Was das Zusammenspiel dieser verschiedenen Arten von Wörtern betrifft, so bespricht er kurz die bereits in der früheren Forschung konstatierte großzügigere Verwendung lateinischer lexikalischer Entlehnungen in der frühbyzantinischen Zeit und ihre sogenannte Exhellenisierung in der mittelbyzantinischen Zeit. Auf der synchronischen Ebene zeigte es sich, dass auch die Rechtssprache keine einheitliche Sprachform darstellt, sondern dass nicht zuletzt beim Umgang mit den verschiedenen Arten von Wörtern Unterschiede zwischen den einzelnen Sub Genres der Rechtssprache bestanden (z. B. sparsamere Verwendung von lexikalischen Entlehnungen in den Gesetzestexten als in den Juristenschriften)- eine Beobachtung, die nicht neu ist, zu der aber seines Wissens bislang keine umfassende Untersuchung veröffentlicht worden ist.

Im zweiten Hauptkapitel (Kapitel 5: Semantik des byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatzes) ging es ihm um die Frage: Was geschah bei der Übertragung vom Lateinischen ins Griechische mit den Bedeutungsfeldern der einzelnen Wörter, und welche Auswirkungen hatte dies auf die semantische Struktur des Wortschatzes als Ganzes, und letztlich auf die Beziehung zwischen Sprache und Wirklichkeit? Seines Wissens gibt es keine frühere Untersuchung, bei der gerade die Auswirkungen des Sprachkontakts auf die Semantik im Mittelpunkt stehen. Auf einer allgemeineren Ebene scheinen ihm der Netzwerkansatz und das, was er «Bedeutungsbeziehungs-wandel» nannte, ein viel weniger übliches Forschungsthema zu sein als der «Bedeutungsfeldwandel» einzelner Wörter.

Im Einzelnen zeigte es sich zunächst einmal, dass die Bedeutungsfelder der griechischen Ausdrücke nicht immer eins- zu -eins- Entsprechungen ihrer lateinischen Vorbilder waren. Die behandelten Beispiele belegten die Existenz von Verengungen, Erweiterungen und Verschiebungen des Bedeutungsfelds. Insgesamt gibt es gute Gründe anzunehmen, dass das Auftreten von Bedeutungswandel eher die Regel als die Ausnahme war.

Daraufhin untersuchte der Autor die Bedeutungsbeziehungen der Wörter untereinander (Synonymie, Oppositionen, Hyponymie/Hyperonymie). Insbesondere ging es ihm um einen Vergleich zwischen der Struktur dieser Beziehungen im Griechischen einerseits und im Lateinischen andererseits, und um die Identifikation von sprachkontaktbedingten Veränderungen in diesem Beziehungsgeflecht. Es zeigte sich, dass auch die Struktur der Bedeutungsbeziehungen im Griechischen nicht einfach ein Spiegelbild der Situation im Lateinischen war. So gab es im Griechischen tendenziell mehr Synonyme (und dadurch mehr Redundanz), und auch bei den Oppositionen und hierarchischen Beziehungen gab es Unterschiede, z. B. eine Verflachung der Hierarchie in manchen Fällen. In diesem Zusammenhang stellte der Autor auch fest, dass paradoxerweise gerade Wörter für zentrale Konzepte von einer gewissen semantischen Unschärfe und von Redundanz betroffen sind, während die Wörter, die besser die Anforderungen einer wirklichen Terminologie erfüllen, eher marginal sind. Bezüglich der weiterführenden Frage nach dem Zusammenhang zwischen Sprache und Wirklichkeit kam der Autor schließlich zu dem vielleicht etwas «enttäuschenden» Ergebnis, dass es letztlich eine Frage der Sichtweise ist. Er kam aber zu dem Schluss, dass es auch für ein abstraktes Konstrukt wie das Rechtssystem unterschiedliche, aber trotzdem adäquate sprachliche Beschreibungen geben kann.

Seine Ergebnisse haben zwar insgesamt eher sprachwissenschaftliche als rechtshistorische Relevanz, doch geben sie Rechtshistorikern zu bedenken, dass es in der Natur der Sache liegt, dass die Wiedergabe des römischen bzw. byzantinischen Rechts im Griechischen ein wenig anders ist als im Lateinischen, und dass Unterschiede im Vergleich zum Lateinischen nicht automatisch als «Verfall» interpretiert werden müssen.

Zwar hält der Autor selbst die von ihm herangezogene Evidenz - also die behandelten Ausdrücke und ihre Belegstellen in den antiken und byzantinischen Quellen - als von ihrer Natur her geeignet, die Fragen zu beantworten aber der wichtigste potentielle Kritikpunkt, den er selbst antizipieren kann, ist der, dass nur eine geringe und nicht die beste oder interessanteste Auswahl an Ausdrücken und Belegstellen behandelt wurde. Dieser Kritik lässt sich entgegenhalten, dass es ihm von Anfang an nicht um eine möglichst vollständige Behandlung aller Wörter, die zum byzantinischen prozessrechtlichen Wortschatz gehören, ging, sondern um eine möglichst vollständige Behandlung aller für seine Fragestellung relevanter linguistischer Phänomene. Man kann sogar sagen, dass das Thema der Arbeit weniger der byzantinische prozessrechtliche Wortschatz an sich war,

sondern wie er aus einer neuen Perspektive betrachtet und für größere, zeitlose Fragestellungen fruchtbar gemacht werden könnte. Ein weiteres mögliches Problem ist seine zwar nicht vollständige, aber weitgehende Konzentration auf den Bereich des Prozessrechts. Es muss offenbleiben, inwieweit seine Ergebnisse auch auf andere Bereiche des Rechtssystems übertragbar sind.

Die Arbeit beweist hauptsächlich die Existenz bestimmter linguistischer Phänomene, sagt aber nur selten etwas Exaktes über deren absolute oder relative Üblichkeit aus. Diese müssten durch umfangreiche weitere Untersuchungen geklärt werden, für welche vorliegende Arbeit gewissermaßen der methodologische Leitfaden wäre. Der Autor zeigt, dass die Problematik noch nicht erschöpft ist, und trägt dabei seine Wissenschaftstheorien vor, die die Probleme, die bis jetzt in Ansätzen behandelt wurden, unter neuen Gesichtspunkten erscheinen lassen. Im Ganzen haben wir es mit einem gediegenen Buch zu tun, das neue Denkansätze in sich trägt. Mit seinen Angaben hat der Autor vorbildliche Arbeit geleistet, von der diese Besprechung nur einige wesentlich erscheinende Punkte wiedergeben konnte.

DIMITRA KARAMBOULA
Akademie von Athen

